



Erläuterungen zu den Zollvorschriften

für den Bereich

Abholdienste in den Zollhallen

am Flughafen Zürich
vom 1. Januar 2019

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0)
- Zollverordnung (ZV) vom 01. November 2006 (SR 631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD) vom 04. April 2007 (SR 631.011)
- Zollverordnung der EZV (ZV-EZV) vom 04. April 2007 (SR 631.013)
- Zollvorschriften für den Flughafen Zürich

1.2 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für sämtliche Firmen und deren Mitarbeitende, welche am Flughafen Zürich eine Abholdienstleistung (nachfolgend «Abholdienst») für Reisende anbieten und dafür mittels Flughafenausweis Zutritt zum nichtöffentlichen Flughafengebiet (Ausweiszone «Zollhalle N») erhalten.

1.3 Mitwirkungspflicht (Art. 141 ZV)

Das auf Zollflugplätzen tätige Personal muss das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in der von dieser verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

Abholdienste weisen ihre Kunden beim Empfang in den Zollhallen auf ihre Eigenverantwortung im Bereich der Zollgesetzgebung hin und erklären nötigenfalls das Zollanmeldeverfahren (System Rot/Grün Durchgang).

2 Zutritt und Verhalten

Der Zutritt und das Verhalten im nichtöffentlichen Flughafengebiet richten sich nach dem Betriebsreglement für den Flughafen Zürich, im Besonderen der Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet.

Der Flughafenausweis ist während dem gesamten Aufenthalt im nichtöffentlichen Bereich gemäss den Bestimmungen im Betriebsreglement gut sichtbar zu tragen.

3 Verlassen der Zollhallen; Zollanmeldung und Zollveranlagung

3.1 Reisende (Warenführer)

Reisende verlassen die Zollhallen durch die Zolldurchgänge in den Zollhallen 1 und 2. Die Verantwortung für die Zollanmeldung der mitgeführten Waren (Gepäck, etc.) obliegt dem Reisenden. Die Wahl des Durchgangs (Rot/Grün) erfolgt durch den Reisenden in dessen Eigenverantwortung. Die Wahl des grünen Durchgangs gilt als verbindliche Zollanmeldung. Wählt der Reisende den grünen Durchgang, muss er seine Waren persönlich über die Zollgrenze befördern. Entsprechend ist es den Abholdiensten untersagt, die Ware der Reisenden über die grüne Zollgrenze zu führen. Widerhandlungen werden geahndet (gem. Ziffer 4).

3.2 Abholdienste

Abholdienste verlassen die Zollhallen durch die Zolldurchgänge in den Zollhallen 1 und 2, unabhängig von den Reisenden. Wählt der Reisende den roten Durchgang, können Abholdienste beim Transport der Waren und der Zollveranlagung behilflich sein.

3.3 Grosse Personengruppen (mehr als acht Personen)

Das Verlassen der Zollhallen mit Personengruppen von mehr als acht Personen muss vorgängig durch die Abholdienste dem Personal der EZV in der Zollhalle 2 persönlich angemeldet werden.

4 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Zollgesetzgebung und Verstösse gegen diese Zollvorschriften werden nach den zugrundeliegenden Gesetzen und dem Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt sowie mit Haft oder Busse geahndet.

5 Bekanntmachung

Die Abholdienste sind für die Bekanntmachung dieser Vorschriften an ihre Mitarbeitenden und die Reisenden verantwortlich.

6 Inkrafttreten

Diese Zollvorschriften treten am **1. Januar 2019** in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

ZOLLSTELLE
ZÜRICH-FLUGHAFEN


Heinz Widmer
Zollinspektor